

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Gilead Sciences GmbH, Fraunhoferstr. 17, 82152 Martinsried

I. Geltungsbereich, Abweichende Einkaufsbedingungen

I.1 Verkauf und Lieferungen von Arzneimitteln (nachfolgend auch „Waren“) durch die Gilead Sciences GmbH („Gilead“) erfolgen ausschließlich auf Basis der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“).

I.2 Diese AGB gelten für alle Verträge, die zwischen Gilead und Vertragspartnern der Gilead über den Kauf und Lieferungen von Arzneimitteln („Kunden“) geschlossen werden.

I.3 Diese AGB gelten auch für alle zukünftigen gleichartigen Geschäfte zwischen Gilead und dem Kunden, auch wenn die Anwendbarkeit der AGB nicht nochmals gesondert vereinbart wird.

I.4 Geschäftsbedingungen des Kunden oder Dritter finden keine Anwendung. Dies gilt auch, wenn Gilead der Geltung von Geschäftsbedingungen des Kunden im Einzelfall nicht gesondert widerspricht. Auch wenn Gilead auf ein Schreiben des Kunden Bezug nimmt, das Geschäftsbedingungen des Kunden oder eines Dritten enthält oder auf solche verweist, liegt darin kein Einverständnis mit deren Geltung.

I.5 Gilead behält sich vor, diese AGB jederzeit zu ändern oder zu ergänzen. Gilead wird den Kunden hierüber rechtzeitig informieren. Änderungen gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht innerhalb von vierzehn (14) Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht.

I.6 Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Kunden in Bezug auf den Vertrag (z.B. Bestellungen, Fristsetzungen, Mängelanzeigen, Rücktritt oder Minderung), sind schriftlich abzugeben. Soweit individuell nichts Abweichendes geregelt ist, umfasst Schriftform im Sinne dieser AGB Schrift- und Textform (z.B. Brief, E-Mail, Telefax). Gesetzliche Formvorschriften und weitere Nachweise insbesondere bei Zweifeln über die Legitimation des Erklärenden bleiben unberührt.

I.7 Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen AGB nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen werden.

II. Vertragsschluss

II.1 Angebote der Gilead sind unverbindlich und freibleibend, sofern nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet. Ein Vertrag kommt erst durch schriftliche Annahme des Angebots des Kunden zum Kauf von Arzneimitteln („Bestellung“) durch Gilead zustande. Abweichend von dem Vorstehenden kommt ein Vertrag auch dadurch zustande, dass Gilead die Bestellung eines Kunden beliefert.

II.2 Der Kunde ist an seine Bestellung vierzehn (14) Kalendertage ab Zugang der Bestellung bei Gilead gebunden („Annahmefrist“).

II.3 Ist Gilead bzgl. einzelner bestellter Arzneimittel nicht lieferfähig, wird Gilead den Kunden entsprechend informieren. Es steht Gilead frei, die Bestellung nur bzgl. der nicht lieferfähigen Arzneimittel abzulehnen, im Übrigen aber anzunehmen.

III. Bestellwege, Bestellinformationen und Weiterverkauf

III.1 Bestellungen erfolgen über die von Gilead zugelassenen Kanäle schriftlich oder über die hierfür vorgesehene EDI-Schnittstelle, unter Angabe der erforderlichen Informationen, insbesondere unter Angabe der Arzneimittelbezeichnung, der Pharmazentralnummer (PZN), der Bestellmenge bezogen auf die Anzahl der Packungen sowie – soweit vorhanden – der Kundennummer. Eine telefonische Bestellung ist nicht möglich.

III.2 Bei Bestellungen gelten die von Gilead vorgesehenen Versandeinheiten. In Ausnahmefällen kann Gilead jedoch auch hiervon abweichende Bestellungen annehmen, sofern dies nicht für Gilead wirtschaftlich unzumutbar ist. In diesem Fall informiert Gilead den Kunden hierüber und setzt ihm eine angemessene Frist, um die von Gilead vorgeschlagene Liefermenge zu akzeptieren oder von der Bestellung Abstand zu nehmen.

III.3 Bei erstmaliger Bestellung des Kunden („Neukunde“) ist der Neukunde verpflichtet, Gilead bereits mit der ersten Bestellung sämtliche für die Vertragsdurchführung erforderlichen Informationen, insbesondere einen aktuellen Nachweis über die gesetzliche Bezugsberechtigung zum Bezug der bestellten Arzneimittel („Bezugsberechtigung“), vorzulegen. Gilead ist berechtigt, bei Kunden, die bereits mindestens eine Bestellung bei Gilead getätigt haben („Bestandskunden“), in regelmäßigen Abständen die jeweils aktuelle Bezugsberechtigung abzufragen. Der Bestandskunde verpflichtet sich, auf Verlangen von Gilead die Bezugsberechtigung durch geeignete Nachweise unverzüglich und vollständig nachzuweisen. Änderungen der Bezugsberechtigungen sind Gilead unverzüglich mitzuteilen. Die Annahmefrist gemäß Ziffer II.2. steht unter dem Vorbehalt des rechtzeitigen Zugangs des erforderlichen Nachweises der Bezugsberechtigung und verlängert sich entsprechend jeweils um den entsprechenden Zeitraum, der bis zum Zugang bei Gilead vergeht.

III.4 Bestellungen über Arzneimittel für den Krankenhausbedarf müssen zwingend unter Angabe des Krankenhauses erfolgen, für das die Arzneimittel bestimmt sind.

III.5 Mit der Bestellung ist zwingend der Ort anzugeben, an den die bestellten Arzneimittel geliefert werden sollen (Lieferadresse). Die angegebene Lieferadresse muss mit der in der Bezugsberechtigung angegebenen Adresse übereinstimmen. Weicht die Rechnungsadresse von der Lieferadresse ab, ist auch diese anzugeben.

III.6 Die Weitergabe und der Verkauf von Arzneimitteln von Gilead durch den Kunden dürfen nur unter Beachtung der jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen (insbesondere Arzneimittelgesetz, Apothekengesetz, Apothekenbetriebsordnung, Good Manufacturing & Distribution Practice etc.) erfolgen. Der Kunde stellt sicher, dass diese Vorgaben auch bei einer Weitergabe an eigene Abnehmer eingehalten werden.

III.7 Die Annahme der Bestellungen von Krankenhausapotheken und krankenhausversorgenden Apotheken erfolgt nur, wenn der Kunde nachweist, dass er die Voraussetzungen von § 14 Apothekengesetz erfüllt. Der Kunde informiert Gilead unverzüglich, sobald die Betriebserlaubnis erlischt, der Krankenhausversorgungsvertrag endet oder die behördliche Genehmigung abläuft oder aus sonstigen Gründen erlischt. Eine Abgabe der an Krankenhausapotheken und/oder krankenhausversorgende Apotheken gelieferten Arzneimittel darf ausschließlich im Rahmen der nachgewiesenen Versorgungsverträge an Krankenhäuser erfolgen; eine Weitergabe an andere Apotheken, Groß- oder Zwischenhändler ist ausgeschlossen. Bei Verstößen ist Gilead berechtigt, die Differenz zwischen Abgabepreis und Apothekeneinkaufspreis zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten; weitergehende gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

IV. Lieferung, Transport, Gefahrtragung, Lieferverpflichtung, Verzug

IV.1 Lieferungen erfolgen geliefert verzollt gemäß DDP Incoterms 2020 an den benannten Bestimmungsort. Gilead ist berechtigt, nach eigener Wahl einen qualifizierten Spediteur, Fuhrunternehmer sowie das Transportmittel zu bestimmen.

IV.2 Soweit nicht anders schriftlich vereinbart, sind Liefertermine und Lieferfristen unverbindlich. Wurde ein verbindlicher Liefertermin vereinbart, liegt eine rechtzeitige Lieferung vor, wenn die Bestellung an dem vereinbarten Termin versendet wird.

IV.3 Teillieferungen und Teilfakturierungen sind Gilead in einem dem Kunden zumutbaren Maße gestattet.

IV.4 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf den Kunden über. Sofern der Versand der Ware vereinbart ist, trägt Gilead bis zur Übergabe der Ware an den Kunden die Gefahr, es sei denn, der Kunde hat den Spediteur, Frachtunternehmer oder das Transportmittel selbst beauftragt oder die Parteien haben ausdrücklich etwas anderes vereinbart. Gerät der Kunde mit der Annahme oder durch das Unterlassen von Mitwirkungshandlungen in Verzug, so geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt des Verzuges auf den Kunden über. Gilead ist berechtigt, einen dadurch entstehenden Schaden zuzüglich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen.

IV.5 Gilead ist nicht verpflichtet, die bestellten Arzneimittel gegen Transportschäden zu versichern oder versichern zu lassen. Der Untergang oder die Beschädigung bestellter Arzneimittel nach Gefahrübergang auf den Kunden entbindet den Kunden nicht von der Verpflichtung zur vollständigen Kaufpreiszahlung.

IV.6 Der Kunde ist verpflichtet, für bestellte Arzneimittel von Montag bis Freitag in der Zeit zwischen 08:00 Uhr und 18:00 Uhr annahmefähig zu sein, sofern nicht etwas Abweichendes schriftlich vereinbart wurde. Wurde ein Liefertermin außerhalb der vorgenannten Zeiten vereinbart, ist der Kunde verpflichtet, zu dem vereinbarten Zeitpunkt annahmefähig zu sein.

IV.7 Werden für die Lieferung Mehrweg-Transportboxen, Mehrweg-Kühlboxen oder andere Leihverpackungen („Leihverpackungen“) verwendet, bleiben diese Eigentum von Gilead und werden von Gilead bzw. einem von Gilead Beauftragten abgeholt, sofern es sich nicht um Einwegverpackungen handelt. Der Kunde verpflichtet sich, Leihverpackungen zur Abholung bereit zu halten und pfleglich zu behandeln. Gibt der Kunde Leihverpackungen nicht zurück oder beschädigt er diese, hat er Gilead den Schaden zu ersetzen.

IV.8 Die Einhaltung der Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden durch den Kunden voraus. Hierzu zählen insbesondere die Beibringung von erforderlichen Unterlagen (wie Genehmigungen) sowie bei Vereinbarung einer Vorauszahlung deren Eingang bei Gilead. Gileads Lieferpflicht ruht, solange der Kunde mit einer fälligen Zahlung aus der laufenden Geschäftsverbindung in Verzug ist.

IV.9 Die Lieferung steht unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und richtiger Selbstbelieferung. Wird Gilead trotz des Abschlusses eines entsprechenden Deckungsgeschäfts aus Gründen nicht rechtzeitig beliefert, die Gilead nicht zu vertreten hat, so ist Gilead zum Rücktritt berechtigt. In diesem Fall wird Gilead den Kunden unverzüglich über die Nichtverfügbarkeit informieren und ggf. bereits erbrachte Gegenleistungen des Kunden unverzüglich erstatten. Wird ein Liefertermin aus Gründen nicht

eingehalten, die Gilead zu vertreten hat, so hat der Kunde Gilead schriftlich eine angemessene Nachfrist zu setzen. Dies gilt nicht, wenn das Setzen einer Nachfrist ausnahmsweise entbehrlich ist.

IV.10 Kommt Gilead in Verzug, haftet Gilead für den hierdurch entstandenen Schaden des Kunden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Weitere gesetzliche Ansprüche des Kunden bleiben unberührt.

V. Höhere Gewalt

V.1 Treten von Gilead nicht zu vertretende unvorhergesehene Ereignisse (insb. Naturereignisse, staatliche Handlungen, physische Störungen, Epidemien, Krieg, Aufruhr, Bürgerkrieg, Betriebsstörung, rechtmäßige Streiks oder Aussperrungen bei Gilead oder einem Lieferanten) („höhere Gewalt“) ein, die die Fertigstellung oder Ablieferung der Ware erheblich beeinflussen, so verlängert sich die Lieferzeit um die Zeit der Dauer des Hindernisses. Der Kunde hat während dieser Zeit keine Rechte bzw. Ansprüche gegen Gilead wegen Verzugs. Dies gilt auch beim Eintritt solcher Hindernisse bei einem Unterlieferanten. Befindet sich Gilead zum Zeitpunkt des Eintritts des Ereignisses in Verzug, so ist nicht allein deshalb ein Vertretenmüssen anzunehmen.

V.2 Gilead wird den Kunden bei Eintritt der höheren Gewalt unverzüglich informieren.

VI. Preise, SEPA-Lastschriftmandat, Zahlung von Rechnungen, Leistungsunfähigkeit, Lagerwertverlustausgleich

VI.1 Für die von Gilead verkauften verschreibungspflichtigen Arzneimittel gelten die jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nach den arzneimittelpreisrechtlichen Bestimmungen zu ermittelnden Preise nach Maßgabe des § 78 AMG und der Arzneimittelpreisverordnung („Listenpreis“) zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

VI.2 Ist das Arzneimittelpreisrecht im Einzelfall nicht anwendbar, gelten individuell vereinbarte Preise.

VI.3 Wurde Gilead vom Kunden ein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, erfolgt der Rechnungseinzug im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens.

VI.4 Wurde kein SEPA-Lastschriftmandat erteilt, sind Rechnungen innerhalb von dreißig (30) Tagen ab Rechnungsdatum unter Verwendung der auf der Rechnung angegebenen Bankverbindung zu zahlen, es sei denn, es wurde schriftlich etwas anderes vereinbart. Bei Zahlungsverzug werden nach § 288 Abs. 2 BGB Zinsen in jeweiliger gesetzlicher Höhe fällig. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens bleibt vorbehalten.

VI.5 Ist nach Vertragsschluss erkennbar, dass Gileads Anspruch auf die Kaufpreiszahlung wegen mangelnder Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet ist, kann Gilead die Lieferung bestellter Arzneimittel verweigern, bis der Kunde nach eigener Wahl entweder die Kaufpreiszahlung bewirkt oder Sicherheit geleistet hat. Gilead kann eine Frist setzen, innerhalb derer der Kunde Zug-um-Zug gegen die Leistung nach seiner Wahl die Gegenleistung zu bewirken oder Sicherheit zu leisten hat. Nach Fristablauf ist Gilead berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und/oder unter den gesetzlichen Voraussetzungen Schadens- oder Aufwendungsersatz zu verlangen.

VII. Zurückbehaltungsrecht, Aufrechnung und Abtretung

VII.1 Der Kunde kann ein Zurückbehaltungsrecht gegenüber Forderungen der Gilead nur geltend machen, soweit dieses Zurückbehaltungsrecht auf unbestrittenen, entscheidungsreifen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aus demselben Vertragsverhältnis beruht.

VII.2 Ist eine Gegenforderung des Kunden weder rechtskräftig festgestellt noch entscheidungsreif oder unbestritten, ist die Aufrechnung mit Forderungen der Gilead ausgeschlossen.

VII.3 Der Kunde ist nicht befugt, seine vertraglichen Rechte ohne ausdrückliche schriftliche Einwilligung von Gilead an Dritte abzutreten. § 354a HGB bleibt unberührt.

VIII. Eigentumsvorbehalt

VIII.1 Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises sowie aller sonstigen fälligen Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung („gesicherte Forderung“) mit dem Kunden bleiben die von Gilead gelieferten Arzneimittel Eigentum der Gilead („Vorbehaltsware“). Sofern in der Geschäftsverbindung ein Kontokorrentverhältnis besteht, bleibt die Vorbehaltsware bis zum Eingang aller Zahlungen aus anerkannten Salden Eigentum der Gilead.

VIII.2 Bevor nicht eine vollständige Bezahlung der gesicherten Forderungen erfolgt ist, darf die Vorbehaltsware weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Kunde hat Gilead unverzüglich für den Fall, dass ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt oder, soweit Zugriffe Dritter (z. B. Pfändungen) auf die Gilead gehörenden Waren erfolgen, schriftlich zu benachrichtigen. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, Gilead die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den Gilead entstandenen Ausfall.

VIII.3 Der Kunde muss Vorbehaltsware, solange das Eigentum noch nicht auf ihn übergegangen ist, sachgemäß, pfleglich und unter Beachtung der jeweils sich aus der Kennzeichnung ergebenden Lagerungs- und Transportbedingungen behandeln. Der Kunde wird Gilead die sachgemäße Behandlung auf Verlangen unverzüglich schriftlich durch eine qualifizierte Person bestätigen lassen und entsprechende Temperaturprotokolle der Lagerräumlichkeiten zur Verfügung stellen. Unter einer qualifizierten Person im Sinne dieser AGB ist eine natürliche Person zu verstehen, die aufgrund gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Genehmigungen für den Betrieb des Kunden verantwortlich ist oder vom Kunden bestellt wurde und aufgrund ihrer beruflichen Qualifikation, Sachkunde und Stellung berechtigt und befähigt ist, Erklärungen zur Lagerung und Behandlung von Arzneimitteln rechtsverbindlich abzugeben. Bei Apotheken gilt dies für approbierte Apothekerinnen und Apotheker. Bei Kunden, die einen Großhandel mit Arzneimitteln betreiben, gilt dies für die nach arzneimittelrechtlichen Vorschriften bestellte verantwortliche Person (Großhandelsbeauftragter).

VIII.4 Der Kunde wird Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen Diebstahl sowie gegen Feuer- und Wasserschäden in Höhe des Kaufpreises versichern. In Schadensfällen entstehende Versicherungsansprüche tritt der Kunde bereits jetzt an Gilead ab. Gilead nimmt diese Abtretung an.

VIII.5 Für den Fall eines vertragswidrigen Verhaltens des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, ist Gilead berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten oder/und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts herauszuverlangen. Im Herausgabeverlangen ist nicht zugleich eine Rücktrittserklärung enthalten; vielmehr ist Gilead

berechtigt, lediglich die Ware herauszuverlangen und sich den Rücktritt vorzubehalten. Für den Fall, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis nicht bezahlt, muss Gilead dem Kunden vor Geltendmachung dieser Rechte erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben. Dies gilt nur, sofern eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften nicht entbehrlich ist.

VIII.6 Gilead ermächtigt den Kunden widerruflich zur Weiterveräußerung und/oder Verarbeitung der Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr. Für diesen Fall gelten die nachfolgenden Bestimmungen ergänzend:

VIII.6.1 Die durch Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung entstehenden Erzeugnisse der Vorbehaltsware unterliegen dem Eigentumsvorbehalt zu deren vollem Wert, wobei Gilead als Hersteller gilt. Für den Fall, dass bei einer Verbindung, Vermischung oder Verarbeitung mit den Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen bleibt, erwirbt Gilead Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verbundenen, vermischten oder verarbeiteten Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Vorbehaltsware.

VIII.6.2 Der Kunde tritt schon jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungswertes (einschließlich Mehrwertsteuer) ab, die dem Kunden aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung weiterverkauft worden ist. Gilead nimmt diese Abtretung an. Der Kunde ist verpflichtet, seinen Abnehmern die Vorausabtretung auf Verlangen von Gilead unverzüglich anzuzeigen und Gilead alle zur Geltendmachung der Forderung erforderlichen Auskünfte und Unterlagen unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Die Verpflichtung zur Mitteilung von Informationen und Übergabe von Unterlagen besteht nur dann nicht, wenn die Informationsmitteilung oder die Weitergabe von Unterlagen gegen datenschutzrechtliche oder sonstige Bestimmungen verstößt. Der Kunde ist nicht berechtigt, die Vorbehaltsware an Abnehmer zu verkaufen, die die Abtretung gegen sie gerichteter Zahlungsforderungen ausgeschlossen oder beschränkt haben. Ist die Vorbehaltsware mit anderen, dem Kunden nicht gehörenden Gegenständen weiterverarbeitet worden, so erfolgt die Abtretung nur in dem Verhältnis der Miteigentumsanteile an der weiterverarbeiteten Sache. Die gemäß Ziffer VIII.2 aufgeführten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

Von der vorstehenden Abtretung nicht erfasst sind Forderungen von Kunden, die eine Apotheke betreiben, soweit diese Forderungen gegenüber gesetzlichen Krankenkassen, privaten Krankenversicherungen, Trägern der Kosten in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach beamtenrechtlichen Vorschriften oder gegenüber Patienten oder Patientinnen bestehen.

VIII.6.3 Der Kunde ist auch nach der Abtretung zur Einziehung der Forderungen ermächtigt. Gileads Berechtigung, die Forderungen selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Gilead wird jedoch gegenüber dem Drittschuldner die Forderungsabtretung nicht anzuzeigen und die Forderungen nicht einziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und/oder kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht nach oder wird ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt, ist Gilead berechtigt, die Weiterveräußerungsbefugnis des Kunden sowie dessen Befugnis zur Verarbeitung der Vorbehaltsware zu widerrufen.

VIII.6.4 Übersteigt der Wert der für Gilead aufgrund des Eigentumsvorbehalts bestehenden Sicherheiten die Höhe der Forderungen der Gilead gegenüber dem Kunden insgesamt um mehr als 10 %, gibt Gilead entsprechende Sicherheiten nach Gileads Wahl auf Verlangen des Kunden frei.

IX. Rügeobliegenheit, Mängelhaftung

IX.1 Für die Rechte des Kunden bei Sach- und Rechtsmängeln (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. In allen Fällen unberührt bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über den Verbrauchsgüterkauf (§§ 474 ff. BGB) und die Rechte des Kunden aus gesondert abgegebenen Garantien insbesondere seitens Gilead.

IX.2 Gilead haftet grundsätzlich nicht für Mängel, die der Kunde bei Vertragsschluss kennt oder grob fahrlässig nicht kennt (§ 442 BGB). Weiterhin setzen die Mängelansprüche des Kunden voraus, dass er seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Anzeigepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich bei der Lieferung, der Untersuchung oder zu irgendeinem späteren Zeitpunkt ein Mangel, so hat der Kunde Gilead hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Erkennbare Mängel der von Gilead gelieferten Ware muss der Kunde unverzüglich, spätestens innerhalb von sieben (7) Kalendertagen ab Lieferung gegenüber Gilead schriftlich anzeigen. Bei verborgenen Mängeln muss die Anzeige gegenüber Gilead innerhalb der gleichen Frist nach Feststellung des Mangels schriftlich erfolgen. Versäumt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige, ist die Haftung von Gilead für den nicht bzw. nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.

IX.3 Qualitätseinbußen oder Verminderungen der Wirksamkeit der Ware von Gilead hat Gilead dann nicht vertreten, wenn die Ware vom Kunden nicht ordnungsgemäß oder über die Haltbarkeitsgrenze hinaus gelagert wurde.

IX.4 Im Fall eines rechtzeitig gerügten Mangels, der den Wert oder die Gebrauchsfähigkeit der Ware nicht nur unerheblich einschränkt, kann Gilead zunächst nach eigener Wahl Nacherfüllung durch Nachbesserung oder durch Ersatzlieferung leisten. Ist die von Gilead gewählte Art der Nacherfüllung im Einzelfall für den Kunden unzumutbar, kann er sie ablehnen. Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgen, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben, ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und unterbrechen die Verjährung der Mängelansprüche für die Ware nicht. Gilead hat das Recht die Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern.

IX.5 Gilead ist berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Kunde den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Kunde ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

IX.6 Der Kunde hat Gilead die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben. Im Fall der Ersatzlieferung hat der Kunde die mangelhafte Ware an Gilead zurückzugeben. Einen Rückgabeanspruch hat der Kunde jedoch nicht.

IX.7 Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten trägt bzw. erstattet Gilead nach Maßgabe der gesetzlichen Regelung und diesen AGB, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Andernfalls kann Gilead vom Kunden die aus dem unberechtigten Mangelbeseitigungsverlangen entstandenen Kosten ersetzt verlangen, wenn der Kunde wusste oder hätte erkennen können, dass tatsächlich kein Mangel vorliegt.

IX.8 Ist eine für die Nacherfüllung vom Kunden zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich, ist der Kunde nach seiner Wahl zur Rückgängigmachung des Vertrages (Rücktritt) oder zur angemessenen Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) berechtigt. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.

IX.9 Die Vorschriften des Lieferregresses (§§ 445a, 445b, 478 BGB) bleiben unberührt. Rückgriffsansprüche des Kunden bestehen jedoch nur, soweit der Kunde mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlichen Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Ansprüche des Kunden auf Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen (§ 284 BGB) bestehen auch bei Mängeln der Ware nur nach Maßgabe nachfolgender Ziffern X. und XI.

X. Haftung

X.1 Soweit sich aus diesen AGB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haftet Gilead bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den gesetzlichen Vorschriften.

X.2 Gilead haftet für etwaige Schadensersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund – im Rahmen der Verschuldenshaftung nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. In Fällen einfacher Fahrlässigkeit haftet Gilead – vorbehaltlich gesetzlicher Haftungsbeschränkungen (z.B. Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten, unerhebliche Pflichtverletzung) nur, (a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, (b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Vertragspartner regelmäßig vertraut und vertrauen darf); in diesem Fall ist die Haftung von Gilead jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.

X.3 Die sich aus Ziffer X.2 ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten auch gegenüber Dritten sowie bei Pflichtverletzungen durch Personen (auch zu ihren Gunsten), deren Verschulden Gilead nach den gesetzlichen Vorschriften zu vertreten hat. Sie gelten nicht, soweit ein Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Ware übernommen wurde und für Ansprüche des Kunden nach dem Produkthaftungsgesetz oder dem deutschen Arzneimittelgesetz.

X.4 Gilead haftet nicht für Schäden, die Folge einer unsachgemäßen Behandlung durch den Kunden oder einer unsachgemäßen Anwendung der gelieferten Ware sind.

XI. Verjährung

XI.1 Die Verjährungsfrist für Sach- und Rechtsmängel beträgt – abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB – ein Jahr ab Ablieferung, sofern die Lieferung mangelhafter Ware keine vorsätzliche Pflichtverletzung darstellt. Weitere gesetzliche Sonderregelungen zur Verjährung (insb. §§ 438 Abs. 3, 444, 445b und 479 BGB) bleiben unberührt.

XI.2 Die in Ziffer XI.1 beschriebenen Verjährungsfristen des Kaufrechts gelten auch für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen, es sei denn die Anwendung der regelmäßigen gesetzlichen Verjährung (§§ 195, 199 BGB) würde im Einzelfall zu einer kürzeren Verjährung führen. Schadensersatzansprüche des Kunden gem. Ziffer X.2 S. 1 und S. 2(a) sowie nach dem Produkthaftungsgesetz verjähren ausschließlich nach den gesetzlichen Verjährungsfristen.

XII. Rücknahmen („Retouren“)

Für Retouren der ausgelieferten Arzneimittel gelten – abhängig vom jeweiligen Kunden – die Bestimmungen der *Allgemeinen Retourenregelung der Gilead Sciences GmbH für den*

pharmazeutischen Großhandel bzw. der Allgemeinen Retourenregelung der Gilead Sciences GmbH für Apotheken, klinikversorgende Apotheken und Klinikapotheken. Die jeweils aktuelle Fassung der einschlägigen Retourenregelung ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.gileadpro.de/retourenregelung>. Die jeweiligen Bestimmungen sind in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser AGB.

XIII. Compliance

XIII.1 Der Kunde gewährleistet, dass er seine vertraglichen Tätigkeiten unter Beachtung aller anwendbaren gesetzlichen Regelungen durchführen und dabei insbesondere die Vorschriften des Arzneimittel- und des Apothekengesetzes in Verbindung mit den auf dieser Grundlage ergangenen Rechtsverordnungen sowie alle anwendbaren Anti-Korruptionsvorschriften beachten wird.

XIII.2 Besteht der begründete Verdacht eines Verstoßes des Kunden oder dessen Mitarbeitenden gegen Anti-Korruptionsvorschriften, ist Gilead berechtigt, das Vertragsverhältnis mit sofortiger Wirkung zu kündigen, sofern der Kunde den Verdacht nicht unverzüglich und zweifelsfrei ausräumt. Sonstige Rechte von Gilead, insbesondere auf Schadensersatz, bleiben unberührt.

XIII.3 Im Falle einer Kündigung gemäß Ziffer XIII.2 stehen dem Kunden keinerlei Ansprüche auf Entschädigung gegenüber Gilead zu.

XIV. DATENSCHUTZ

Gilead verarbeitet personenbezogene Daten von Ansprechpartnern und sonstigen Kontaktpersonen des Kunden ausschließlich zum Zwecke der Vertragsabwicklung und zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen. Die Verarbeitung erfolgt unter Beachtung der jeweils geltenden Datenschutzgesetze, insbesondere der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG). Eine Weitergabe an Dritte erfolgt nur, soweit dies zur Vertragserfüllung, zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften oder behördlicher Anordnungen erforderlich ist. Der Kunde hat das Recht, jederzeit Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Herkunft und Empfänger sowie den Zweck der Speicherung zu verlangen. Im Übrigen gelten die Datenschutzhinweise von Gilead in ihrer jeweils aktuellen Fassung (abrufbar unter <https://www.gilead.com/de-de/datenschutzerklaerung>).

XV. KENNZEICHENRECHTE

Die zugunsten Gilead und/oder eines mit Gilead verbundenen Unternehmens i.S.d. § 15 Aktiengesetz (AktG) geschützten geschäftlichen Bezeichnungen, Domains, Logos, Symbole, Designs, Marken oder sonstige Kennzeichen („Geschützte Kennzeichen“) dürfen ausschließlich zur Kennzeichnung der Original-Arzneimittel von Gilead benutzt werden. Es ist ausdrücklich untersagt, unter diesen Geschützten Kennzeichen Ersatzprodukte anzubieten, zu liefern oder in Preislisten, Angeboten, auf Etiketten oder in sonstigen Unterlagen vergleichende Hinweise auf Ersatzprodukte zu geben. Ebenso ist es ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Gilead und/oder eines mit Gilead verbundenen Unternehmens i.S.d. § 15 AktG nicht gestattet, die Geschützten Kennzeichen für andere Produkte oder zu anderen Zwecken als zur Kennzeichnung der Gilead-Originalarzneimittel zu benutzen.

XVI. VERTRAULICHKEIT

Der Kunde verpflichtet sich, sämtliche ihm im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung zu Gilead zugänglich werdenden Informationen oder Unterlagen über Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse sowie als vertraulich gekennzeichnete oder erkennbare Informationen streng vertraulich zu behandeln, vor unbefugtem Zugriff Dritter zu schützen und ausschließlich für die zur Ausführung der Geschäftsbeziehung notwendigen Zwecke zu verwenden. Die Weitergabe an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Gilead zulässig, es sei denn, dies ist zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen oder behördlicher Anordnungen erforderlich. Der Kunde hat die Einhaltung der Geheimhaltungsverpflichtung durch seine Mitarbeitenden, Erfüllungsgehilfen/Erfüllungsgehilfinnen und sonstige mit ihm verbundene Unternehmen sicherzustellen. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit gilt auch für fünf Jahre über das Ende der Geschäftsbeziehungen hinaus.

XVII. Erfüllungsort, Gerichtsstand, Salvatorische Klausel

XVII.1 Erfüllungsort für die Lieferung der bestellten Ware ist der Standort des jeweiligen Lagers, von dem aus Gilead die Lieferung ausführt oder ausführen lässt. Erfüllungsort für die Zahlung des Rechnungsbetrages ist Martinsried.

XVII.2 Diese AGB und alle Vertragsverhältnisse zwischen Gilead und dem Kunden unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Ist der Kunde Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher – auch internationaler Gerichtsstand – für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten München. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Unternehmer i.S.v. § 14 BGB ist. Gilead ist jedoch in allen Fällen berechtigt, Klage am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung gem. diesen AGB bzw. einer vorrangigen Individualabrede oder am allgemeinen Gerichtsstand des Kunden zu erheben. Vorrangige gesetzliche Vorschriften, insbesondere zu ausschließlichen Zuständigkeiten, bleiben unberührt.

XVII.3 Sollten einzelne Klauseln dieser AGB ganz oder teilweise ungültig sein, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Klauseln bzw. der übrigen Teile solcher Klauseln nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine rechtsgültige Bestimmung zu ersetzen, die dem erkennbar angestrebten wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommt.

Gilead Sciences GmbH, Martinsried
Stand: 01.07.2026